

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 21

Ausgabetag:

17. Jahrgang

18.12.2009

Inhalt

Seite

- | | |
|---|----|
| 1. Prüfung der Jahresrechnung 2008
hier: Hinweis auf Einsichtnahme gemäß § 101 GO NW a.F. | 3 |
| 2. 3. Satzung vom 15. Dezember 2009 zur Änderung der
Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt
Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 | 4 |
| 3. 2. Satzung vom 15. Dezember 2009 zur Änderung der Beitrags-
und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt
Hamminkeln vom 18. Dezember 2007 | 6 |
| 4. 5. Satzung vom 15. Dezember 2009 zur Änderung der
Gebührensatzung für die Entsorgung von Grund-
stücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln
vom 20. November 1996 | 9 |
| 5. 5. Satzung vom 15. Dezember 2009 zur Änderung der
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt
Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 | 11 |
| 6. 2. Satzung vom 09.12.2009 zur Änderung der Satzung über
das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln
– Friedhofssatzung – vom 28.05.2004 | 13 |
| 7. Tagesordnung der 4. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln
(VIII. Wahlperiode) am Dienstag, dem 22.12.2009, 16.00 Uhr im
Ratssaal des Rathauses, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln | 15 |

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose
Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im
Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im
Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Prüfung der Jahresrechnung 2008

hier: Hinweis auf Einsichtnahme gemäß § 101 GO NW a.F.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2009 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Jahr 2008 beraten.

Das Ergebnis seiner Beratungen fasste der Rechnungsprüfungsausschuss in einem Schlussbericht zusammen. Er hat dem Rat empfohlen, über die Jahresrechnung 2008 zu beschließen und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen. Den Entlastungsbeschluss hat der Rat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 gefasst.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses mit dem Ergebnis der Prüfung und der allgemeine Berichtsband des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 können in der Zeit vom

06. Januar 2010 bis 22. Januar 2010

in der Stadtverwaltung Hamminkeln,
Brüner Straße 9, Zimmer 111,

während der Dienststunden (montags – freitags 8.30 bis 12.00 Uhr und montags – donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr) von Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Hamminkeln, 14. Dezember 2009

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**3. Satzung vom 15. Dezember 2009
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390),

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 0,88 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2009

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Satzung vom 15. Dezember 2009 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und

des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 12 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,79 €

2. § 14 Absätze 1 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

1. Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Als bebaute Fläche gilt auch die abflusswirksame überbaute Grundstücksfläche.

5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 jährlich 0,73 €

3. § 15 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner je Kalenderjahr 32,46 €

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

4. § 17 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Gebühren- und Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei öffentlichen Straßen ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Straßenbauasträger gebührenpflichtig für die nach § 14 dieser Satzung zu zahlenden Gebühr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2009

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**5. Satzung vom 15. Dezember 2009
zur Änderung der Gebührensatzung für die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und

der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücks-entwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | | | |
|----|-------------------------|---------|---------|
| a) | aus Kleinkläranlagen | 32,56 € | |
| b) | aus abflusslosen Gruben | | 11,04 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2009

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Satzung vom 15. Dezember 2009 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juli 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460),

hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebührensätze betragen

- | | |
|---|----------|
| a) Gefäßgebühr für ein 120 l Restabfallgefäß
(inklusive 50 kg Restabfall) | 136,35 € |
| b) Gefäßgebühr für ein 240 l Restabfallgefäß
(inklusive 100 kg Restabfall) | 159,35 € |
| c) Gefäßgebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß
(inklusive 458 kg Restabfall) | 324,03 € |
| d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall | 0,46 € |
- Gefäßgebühren für Wertstoffgefäße werden nicht festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Dezember 2009

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Satzung vom 09.12.2009 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofssatzung – vom 28.05.2004

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG – NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 12.11.2009 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende werden auf den Friedhöfen durch die Friedhofsverwaltung nur zugelassen, wenn sie
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind;
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle, als Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 der Handwerksordnung oder als Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder sie selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofssatzung - vom 28.05.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 09.12.2009

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 4. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) findet statt am

Dienstag, dem 22.12.2009, 16:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen
- d) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2010
- **Vorlagen-Nr.: 2009/0176** -
2. Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde und der Stadt Hamminkeln zum Zwecke der Jugendarbeit in der Jugendeinrichtung JuZe
- **Vorlagen-Nr.: 2009/0210** -
3. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
4. Mitteilungen und Anfragen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Übertragung eines Untererbbaurechts in Dingden
- **Vorlagen-Nr.: 2009/0202** -
2. Veräußerung eines Baugrundstücks in Dingden, Baugebiet Am Mumbecker Bach
- **Vorlagen-Nr.: 2009/0203** -
3. Veräußerung von Baugrundstücken in Hamminkeln, Neuhardenbergstraße
- **Vorlagen-Nr.: 2009/0211** -
4. Veräußerung eines Gewerbegrundstücks in Hamminkeln, Daßhorst
- **Vorlagen-Nr.: 2009/0207** -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
6. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 15.12.2009

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf